



Ersterfassungsdatum: 19.11.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Brede

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-248/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	25.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	08.12.2020	

Titel:

Ankündigungsbeschluss zur Entwässerungssatzung vom 14.06.2011/ Neufassung der Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgenden Ankündigungsbeschluss zur Entwässerungssatzung vom 14.06.2011/ Neufassung der Entwässerungssatzung:

1.a) Die Gebühr gem. § 26 Abs.1 der Entwässerungssatzung für das Einleiten von Schmutzwasser wird pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage zum 01.01.2021 zwischen 1,90 EUR und 2,20 EUR neu festgelegt.

b) Die Gebühr gem. § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung für die Einleitung von Niederschlagswasser wird pro Quadratmeter versiegelter Fläche zum 01.01.2021 zwischen 0,50 EUR und 0,60 EUR neu festgelegt.

2.a) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2024 sowie Nachberechnungen für die Jahre 2016 bis 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

b) Eine Neufassung der Entwässerungssatzung wird auf Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes von der Stadtverordnetenversammlung erlassen **und rückwirkend zum 01.01.2021** in Kraft gesetzt.

Begründung:

Die Teilergebnisrechnungen des Produktes Kanal der vergangenen Jahre ließen gebührenrechtliche Überdeckungen erwarten. Diese Erwartung wurde zwischenzeitlich durch Nachberechnungen gestützt. Ein entsprechender Entwurf der Abwassergebührenkalkulation ist der Vorlage beigelegt.

Mit diesem Ankündigungsbeschluss hat die Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2021 Zeit, eine Änderung der Entwässerungssatzung zu beschließen und zu veröffentlichen. Die

Pflichtigen nach der Entwässerungssatzung haben demnach damit zu rechnen, dass in 2021 eine Anpassung der Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2021 erfolgt und diese entsprechend durch Änderungsbescheide veranlagt werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren soll gem. § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abwasserbeseitigung gedeckt werden.

Zudem ist seit Erlass der letzten Entwässerungssatzung eine neue Fassung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Hessen in Kraft getreten. Durch die Novellierung sind auch die Benutzungsgebühren nach §10 KAG betroffen.

Die wichtigsten KAG-Änderungen hinsichtlich der Gebühren sind:

- Bestimmung zur Kostendeckung
- Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff
- Bemessungszeitraum
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen
- Definition der Abschreibungsbasis
- Berücksichtigung der Auflösung von Beiträgen

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation